



Jubiläen, Feste, Feiern: Woran muss man denken? Wichtiges aus gaststättenrechtlicher Sicht

Wann wird grundsätzlich eine Erlaubnis benötigt?

- Gaststättengewerbe
- Verabreichung alkoholischer Getränke

Welche Erlaubnis wird benötigt?

Gestattung (§ 12 GastG: vorübergehendes Gaststättengewerbe „aus besonderem Anlass“)

Was ist ein „besonderer Anlass“?

- zeitlich befristet
- von kurzer Dauer
- nicht häufig auftretend
- von der Bewirtung unabhängiges, selbstständiges Ereignis
- außergewöhnlicher Anlass (Ausnahmecharakter)

Beispiele: Vereins-, Stadt-, Musik-, Sommer-, Volks-, Straßen-, Weinfeste, Jubiläumsfeiern und vergleichbare Veranstaltungen, die der Allgemeinheit/best. Personenkreisen zugänglich sind

Wer ist für die Erteilung der Gestattung zuständig?

Gemeinde, in der die Veranstaltung (besonderer Anlass) stattfindet

Welche Voraussetzungen müssen für die Gestattung vorliegen?

- Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden- bei Vereinen: aller alleinvertretungsberechtigten Vorstände
- in der Regel bei der Gemeinde bekannt
 - ansonsten: Führungszeugnis + Gewerbezentralregisterauskunft (jeweils über die Gemeinde zu beantragen)

Wie und wann ist der Antrag auf Gestattung zu stellen?

- schriftlich (Antragsformular bei der Gemeinde erhältlich)
- mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung!

Was kostet die Gestattung?

- Gebühr: mind. 30 €; Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauskunft: je 13 €

Ansprechpartner

- Gemeinden
- Landratsamt Regensburg: Herr Alois Steinberger, Tel. 0941/4009-492,
alois.steinberger@landratsamt-regensburg.de